

**Schlüsselfortschreibung vom 23.9.2020 zum 1.10.2020
mit Wirkung zum 1.10.2020
zur Vereinbarung nach § 301 Abs. 3 SGB V**

Anhang B zu Anlage 2 Teil I: Entgeltarten stationär

Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag

Gültig ab 1.10.2020

- 47100033 Zuschlag gem. §5 Abs. 3i KHEntgG zur pauschalen Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2
- 47100034 Zuschlag gem. §5 Abs. 3i KHEntgG zur pauschalen Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Anhang B zu Anlage 2 Teil III: Entgeltarten BPfIV (bei Anwendung § 17d KHG)

Zusatzschlüssel für Entgeltbereich 6 [Zuschläge u.a. gemäß KHG]

Gültig ab 1.10.2020

vollstationär

- A6200013 Zuschlag gem. §5 Abs. 3i KHEntgG zur pauschalen Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2, vollstationär
- A6200014 Zuschlag gem. §5 Abs. 3i KHEntgG zur pauschalen Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, vollstationär

teilstationär

- B6200013 Zuschlag gem. §5 Abs. 3i KHEntgG zur pauschalen Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2, teilstationär
- B6200014 Zuschlag gem. §5 Abs. 3i KHEntgG zur pauschalen Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, teilstationär

Hinweis der Vereinbarungspartner:

Diese Entgeltschlüssel werden unter dem Vorbehalt technisch verlängert, dass die Vereinbarung nach § 9 Absatz 1a Nr. 9 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) über Vorgaben für Zuschläge nach § 5 Absatz 3i KHEntgG (Coronamehrkostenzuschlagsvereinbarung) entsprechende Regelungen vorsieht.